



Geschäftszeichen:
AUWR-2008-10046/4223-Mi

Bearbeiter/-in: Mag. Rupert Mitter
Tel: (+43 732) 77 20-13490
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 03.03.2025

**voestalpine Stahl GmbH, Projekt „L6“,
Detailprojekt L6 LD 02.17 – Sekundärmetallurgie 5 (SekMet5),
Verfahren gemäß § 18b UVP-G 2000**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 1. Oktober 2007, UR-2006-5242/442, wurde der voestalpine Stahl GmbH und der voestalpine Grobblech GmbH, beide voestalpine-Straße 3, 4020 Linz, die UVP-Genehmigung für das Vorhaben "L6" erteilt. Der Anlagenverbund Stahlwerk bildet einen zentralen Bestandteil dieser UVP-Genehmigung.

Mit Eingabe vom 13. Februar 2025 beantragte die voestalpine Stahl GmbH die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 18b UVP-G 2000 für das Detailprojekt „L6 LD 02.17 Sekundärmetallurgie 5 (SekMet5)“ bei der UVP-Behörde.

Kurzbeschreibung des Änderungsprojektes:

Beim gegenständlichen Projekt handelt es sich um eine Änderung zum Anlagenverbund Stahlwerk, wobei alle anderen ursprünglich im Zuge des Projektes L6 beantragten Maßnahmen vollinhaltlich aufrecht bleiben.

Im Wesentlichen soll die Sekundärmetallurgie 5 im bestehenden nördlichen Hallenschiff des LD 3 errichtet werden.

Die SekMet5 besteht aus drei Hauptanlagen (RH Anlage 5, Konditionierstand 5, Pfannenofen 5), die mit einem gemeinsamen Schienenstrang für zwei Pfannentransportwägen verbunden sind. Dazu kommen die notwendigen Nebenanlagen wie Kühlwasserversorgung, die Manipulatorsysteme für Temperatur- und Probenahmen und die Einblaselanzen sowie die Fördersysteme für Betriebsstoffe. Die Bedienung dieser Anlagen erfolgt aus einem gemeinsamen Leitstand.

Von diesen Maßnahmen betroffen ist das Grundstück Nr. 459/33, EZ 24, 45208 KG St. Peter, Stadtgemeinde Linz.

Aufgrund des Änderungsantrages schreibt die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde eine mündliche Verhandlung aus.

Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

Ort: voestalpine Stahl GmbH, voestalpine-Straße 3, 4020 Linz, BG 75, Raum 3 03 22 "New York"	
Datum: 03. April 2025	Zeit: 09:00 Uhr

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter ein Rechtsanwalt oder Notar, ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis.

Von einer ausdrücklichen Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht.

Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Detailprojekt L6 LD 02.17 Sekundärmetallurgie 5 (SekMet5)	
Ort der Einsichtnahme: Amt der Oö. Landesregierung Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz oder Magistrat der Landeshauptstadt Linz Hauptstraße 1-5, 4041 Linz	Zeit: während der Amtsstunden

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** oder Ihr Vertreter diese versäumt. Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit oder Urlaubsreise – nicht

kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als beteiligte Person beachten Sie bitte:

Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Im Auftrag

Mag. Rupert Mitter

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.